

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SALTO Systems GmbH

Fassung/Stand vom 01.04.2018

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1

Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der SALTO Systems GmbH (nachfolgend SALTO) mit Sitz in Deutschland und einem Vertragspartner (nachfolgend VP) mit Sitz in Deutschland sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt bei allen laufenden Geschäftsverbindungen, auch bei Vertragsabschluss per Telefon, Telefax, E-Mail oder über das Internet. Für Verträge, die mit ausländischen Gesellschaften der SALTO Gruppe geschlossen werden, gelten deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auf der Homepage der jeweiligen Gesellschaft eingesehen werden können oder Ihnen auf Anfrage von Ihrem Vertragspartner zugesandt werden.

1.2

Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufs-/Geschäftsbedingungen des VP sind ausschließlich dann gültig, wenn SALTO ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine Vertragserfüllung durch SALTO ersetzt diese schriftliche Bestätigung auch dann nicht, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender bzw. abweichender Bedingungen des VP geschieht.

2. Vertragsschluss/-änderungen

2.1

Unsere Angebote und Preismitteilungen sind freibleibend und unverbindlich. Eine Nachkalkulation bleibt jederzeit, insbesondere im Hinblick auf Administrationskosten bei geringen Auftragswerten, vorbehalten. Sofern sich aus dem Angebot/der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, beziehen sich Preisangaben auf Lieferungen ab Werk SALTO Systems SL/Oiartzun, Spanien (EXW, INCOTERMS 2000), ausschließlich Verpackung, welche gesondert in Rechnung gestellt wird.

2.2

Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben zu Maßen, Gewichten oder sonstigen für die übliche Verwendung nicht relevanten Leistungsdaten sowie die Abbildungen stellen unverbindliche Produktinformationen und keine Beschaffenheitsangaben dar. Änderungen, die die Funktionalität des Produktes nicht beeinträchtigen, bleiben jederzeit vorbehalten. Ist das Produkt trotz nicht beeinträchtigter Funktionalität wegen der Änderung für den VP nicht mehr verwendbar, kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

2.3

Das Vertragsverhältnis kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SALTO und entsprechend deren Inhalt zustande. Erfolgt eine solche nicht, entsteht es durch tatsächliche Lieferung durch SALTO.

2.4

Der Vertragsschluss steht unter der Bedingung der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass eine nicht erfolgte bzw. verspätete oder falsche Belieferung nicht von SALTO zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der VP wird in diesem Fall über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits erfolgte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

2.5

Mündliche Erklärungen von nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter; dies gilt insbesondere für Vertragsergänzungen, -änderungen oder Nebenabreden.

3. Lieferung/Gefahrübergang

3.1

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk SALTO Systems SL/Oiartzun, Spanien (EXW, INCOTERMS 2000), ausschließlich Verpackung, welche gesondert in Rechnung gestellt wird. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Zusätzliche Transportkosten gehen zu Lasten von SALTO, wenn die Teillieferung nicht auf Veranlassung des VP erfolgt.

3.2

Der Gefahrübergang erfolgt, insbesondere auch bei einem Versendungskauf der vertraglich zu liefernden Ware an einen anderen Ort, mit Übergabe gemäß § 446 BGB, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks/Betriebsgeländes SALTO Systems SL/Oiartzun, Spanien; dies gilt auch dann, wenn SALTO den Transport selbst durchführt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bereits zuvor auf den VP über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät.

3.3

Soweit SALTO im Einzelfall aus Kulanz Waren zurücknimmt, was der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bedarf, ist hierfür vom VP eine Bearbeitungsgebühr von mind. 20 % des Warenwertes gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen; darüber hinaus sind die für SALTO zur Wiederherstellung einer erneuten Vermarktung erforderlichen Kosten, nach Aufwand zu übernehmen. SALTO wird dem VP für die zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung dieser Kosten eine Gutschrift erteilen.

4. Lieferzeit und Verzug

4.1

Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder anderweitig mit dem VP vereinbart worden ist, handelt es sich bei angegebenen Lieferterminen um voraussichtliche Angaben, für deren Einhaltung eine Gewähr nicht übernommen wird.

4.2

Eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung. Ist eine Anzahlung vereinbart, ist die Frist gehemmt, bis die Anzahlung bei SALTO eingegangen ist. Stehen bei Vertragsabschluss Mengen und Qualitäten noch nicht endgültig fest, ist die Frist bis zur Abklärung aller für die Lieferung relevanter technischer Fragen gehemmt. Bei nachträglichen Änderungs-/Ergänzungswünschen des VP verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

4.3

Im Fall eines unverbindlichen Liefertermins gilt eine Lieferung innerhalb von 4 Wochen nach der angegebenen Lieferzeit noch als rechtzeitig.

4.4

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bei Bestehen einer Abholverpflichtung des VP die zu liefernden Waren versandbereit sind und dies dem VP schriftlich mitgeteilt worden ist oder, bei Vereinbarung eines Versendungskaufes, bis zu ihrem Ablauf die vertragsgegenständlichen Waren das Werk bzw. Lager der SALTO Systems SL/Oiartzun, Spanien, verlassen haben.

4.5

Der Anspruch des VP auf Übergabe der Ware ruht, solange bis zur Übergabe fällige (An)Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet worden sind.

4.6

Ist eine Ware auf Abruf verkauft, so hat der VP den Abruf innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Auf Verlangen von SALTO ist der VP verpflichtet, den Abruftermin innerhalb von 10 Tagen verbindlich festzulegen. Der Abruftermin darf nicht später als 6 Wochen nach Festlegung liegen. Erfolgt die Festlegung oder der Abruf nicht innerhalb der vorgenannten Fristen, ist SALTO berechtigt, mit einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Sämtliche durch eine verspätete Festlegung/einen verspäteten Abruf SALTO entstandene Schäden, insbesondere die Kosten für eine eventuelle Einlagerung der Waren, sind von dem VP zu ersetzen.

4.7

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenem Betrieb, sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit bei Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, sofern SALTO kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft, des Weiteren bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, wie krisenhafte Rohstoffverknappung, Brand, Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind und bei SALTO, einem Vor- oder Unterlieferanten oder Transporteur eintreten und von SALTO nicht zu vertreten sind, wobei die Haftung von SALTO für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Führen die vorgenannten Ereignisse dazu, dass SALTO die Erbringung der Leistung unmöglich wird, ist SALTO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.8

Im Falle eines von SALTO aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens verschuldeten Lieferverzuges hat der VP einen Anspruch auf Ersatz eines nachweislich durch die Verzögerung entstandenen Schadens. Soweit der Verzug auf leichter Fahrlässigkeit beruht, ist dieser der Höhe nach für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes beschränkt.

4.9

Soweit bei Lieferverzug eine SALTO zu gewährende angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen abgelaufen ist, hat der VP das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem kann der VP nach Fristablauf einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, soweit der Verzug durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von SALTO eingetreten ist. Besteht ausnahmsweise ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung auch in Folge leichter Fahrlässigkeit, so ist dieser der Höhe nach auf 50 % des vorhersehbaren Schadens, jedoch höchstens auf 10 % des Auftragswertes beschränkt.

4.10

Wird der Versand auf Wunsch des VP oder aus Gründen, die der VP zu vertreten hat, verzögert, so ist SALTO berechtigt, beginnend mit Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist, eine Einlagerung vorzunehmen und hierdurch bei Eigenlagerung eine Vergütung von 0,5 % des Warenwertes für jeden Monat, bei Lagerung bei Dritten die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Annahmeverzug des VP bleibt unberührt. Dem VP steht die Möglichkeit des Nachweises zu, dass SALTO kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.11

SALTO ist bei Annahmeverzug des VP berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Abnahme der Ware bzw. Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen (z.B. Zahlung der Vorkasse, technische Klärung) über die vertragsgegenständlichen Waren anderweitig zu verfügen und dem VP für die Belieferung nach Behebung der Lieferhindernisse einen neuen Termin zu benennen.

Unberührt bleibt das Recht von SALTO, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

5. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

5.1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung für die jeweilige Lieferung mit Wareneingang fällig und ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung gilt erst bei Gutschrift auf einem SALTO Bankkonto und Bestehen einer Verfügungsmöglichkeit als erfolgt.

5.2

Zum Skontoabzug ist der VP nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung hin berechtigt, wenn alle seitens SALTO zu beanspruchenden Zahlungen – auch eventuelle Abschlagszahlungen – innerhalb der Skontofrist vollständig bei SALTO eingehen.

5.3

Etwa bewilligte Skonti, Rabatte und sonstige Vergünstigungen sind auflösend bedingt durch Zahlungsverzug und entfallen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenz oder Zahlungsverzug des VP.

5.4

Bei Zahlungsverzug in Höhe von mehr als 20.000,00 Euro ist SALTO berechtigt, nicht nur die Leistung aus dem aktuellen Vertragsverhältnis zu verweigern, sondern die Belieferung des VP auch aus anderen Vertragsverhältnissen einzustellen. Dieses erweiterte Zurückbehaltungsrecht kann der VP durch Bestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe sämtlicher offener Zahlungen abwenden. Leistet der VP keine derartige Sicherheit, kann SALTO nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Nachfrist mit Kündigungsandrohung von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurücktreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5.5

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des VP beeinträchtigen, z.B. Nichteinlösung von Schecks, Kündigungen oder Einschränkungen des Kreditversicherungsschutzes des VP durch den SALTO Kreditversicherer, so ist SALTO berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung bei Anlieferung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.

6. Vertraulichkeit

Unterlagen und/oder Informationen die von SALTO als „vertraulich“ bezeichnet sind, wird der VP nicht ohne vorherige Zustimmung seitens SALTO an Dritte weitergeben.

7. Kaufrechtliche Mängelansprüche des VP

7.1

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, übernimmt SALTO für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Waren grundsätzlich keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Garantien.

7.2

Dem VP übergebene bzw. gelieferte Ware ist von diesem – auch bei Teillieferungen – unverzüglich bei Lieferung bzw. Übergabe sorgfältig auf Abweichungen und Mängel zu untersuchen. Bei größeren

Lieferungen muss eine repräsentative Zahl von Stichproben untersucht werden. Erkennbare und/oder erkannte Mängel müssen vom VP unverzüglich (spätestens 10 Tage) ab Erhalt der Waren SALTO schriftlich angezeigt werden. Offensichtliche Mängel sind – sofern möglich – zudem durch die übergabende Person schriftlich bestätigen zu lassen.

7.3

Der VP ist verpflichtet, SALTO Gelegenheit zu geben, das Vorhandensein von Mängeln zu überprüfen und hierzu insbesondere auf ausdrückliches Verlangen von SALTO die beanstandeten Waren unverzüglich auf eigene Kosten zur Prüfung am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen. SALTO ist nicht verpflichtet, unaufgefordert eingesandte Waren auf Mangelhaftigkeit zu überprüfen und kann die Annahme verweigern.

7.4

Dem VP steht als Mängelanspruch zunächst eine Nacherfüllung durch SALTO am Erfüllungsort zu. Zusätzliche Kosten, wie Transportkosten, etwa durch ein Verbringen der Ware an einen anderen als den Erfüllungsort, werden von SALTO nicht übernommen. Die Nacherfüllung wird nach Wahl von SALTO durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache, jeweils am Erfüllungsort, erbracht.

7.5

Die gesetzliche Haftung für Aus- und Einbaukosten wird abbedungen, wenn SALTO den Mangel an dem fehlerhaften Produkt, das ausgebaut werden muss, nur leicht fahrlässig verursacht hat. In Fällen normaler oder grober Fahrlässigkeit werden die Ansprüche auf Erstattung von Kosten für den Ausbau des fehlerhaften Produktes und den Einbau eines mangelfreien Produktes auf den dreifachen Warenwert des fehlerhaften Produktes beschränkt.

7.6

Soweit eine von SALTO durchgeführte Überprüfung von eingesandten Waren das Nichtvorliegen einer Mangelhaftigkeit ergibt, werden diese dem VP auf seine Kosten zurückgesandt. SALTO ist berechtigt, den VP die Kosten der Überprüfung in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere, soweit ausnahmsweise eine Überprüfung von unaufgefordert zur Verfügung gestellten Waren von SALTO vorgenommen worden ist.

7.7

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen dem VP die ergänzenden Mängelansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und/oder Herabsetzung der Vergütung zu. Im Fall von unwesentlichen Mängeln ist der Rücktritt vom Vertrag jedoch ausgeschlossen.

7.8

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Mängel infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den VP oder Dritte, natürlichem Verschleiß sowie außergewöhnlicher externer Einflüsse entstanden sein können, trifft den VP eine Verpflichtung zur Aufklärung und Information an SALTO. Auf Verlangen hat sich der VP hierüber schriftlich zu erklären. Das gilt auch für Mängel infolge etwa nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wartung (z.B. Nichteinhaltung der von SALTO herstellerseitig festgelegten Wartungsintervalle, Wartung durch nicht sachkundige Personen (Nachweis durch SALTO Zertifizierung)), ebenso für Mängel infolge unsachgemäßer Lagerung. Verletzt der VP diese Mitwirkungspflicht, kann SALTO Mängelansprüche zurückweisen.

7.9

Geringfügige Farbabweichungen, insbesondere soweit diese entsprechend dem Stand der Technik im Toleranzbereich für RAL und sonstige Lackierungen liegen, sind nicht als von SALTO zu vertretender Mangel anzusehen.

7.10

Mängelansprüche des VP verjähren in 2 Jahren. Für Schadenersatzansprüche des VP wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit aufgrund eines zu vertretenden Mangels sowie alle sonstigen Schadenersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SALTO gestützt werden, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.11

Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gem. §§ 478 ff. BGB sind ausgeschlossen. Der Ausgleich für etwaige Rückgriffsansprüche des VP wurde bei der Preisbildung entsprechend berücksichtigt. Die Parteien betrachten diesen Ausgleich durch einen pauschalen Abschlag als angemessen.

7.12

Dem VP stehen wegen Mängeln des Kaufgegenstandes weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages noch ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kaufpreises zu, es sei denn, dass der Mängelanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist, bzw. SALTO grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.

8. Haftung

Für Schäden an Rechtsgütern des VP sowie für Mangelfolgeschäden, ausgenommen solche Schäden, die infolge des Fehlens einer Eigenschaft eintreten, welche den VP gegen das Schadensrisiko absichern sollte und für deren Vorhandensein eine Garantieübernahme erfolgt ist, haftet SALTO – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Leicht fahrlässiges Verhalten von SALTO begründet nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eine Haftung für bei Vertragsabschluss oder Pflichtverletzung vorhersehbare Schäden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Beachtung für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1

SALTO behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur vollständigen Bezahlung vor.

9.2

Der VP ist zur sorgfältigen Behandlung, getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der VP für SALTO vor, ohne dass für SALTO hieraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der VP Vorbehaltsware von SALTO mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, so steht SALTO das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der VP Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht SALTO das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der gelieferten Waren mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der VP schon jetzt auf SALTO. Der VP wird die Sachen als Verwahrer besitzen.

Der VP darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere, die Rechte SALTOs gefährdende Verfügungen sind insgesamt nicht gestattet.

9.3

Die dem VP aus der Weiterveräußerung der oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsweise betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, tritt der VP schon jetzt an SALTO in voller Höhe ab.

9.4

Wird die Vorbehaltsware vom VP zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der VP die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an SALTO in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

9.5

Erlangt SALTO durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfasst die Abtretung bei Weiterveräußerung den dem Miteigentumsanteil von SALTO entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln lässt, anderenfalls den Rechnungswert der verarbeiteten Vorbehaltsware von SALTO.

9.6

Werden die vorgenannten Forderungen vom VP in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an SALTO abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderungen ausmachten. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.

9.7

Solange der VP seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der VP ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Der VP hat die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen oder gesondert aufzubewahren.

9.8

Bei Zahlungsverzug ist SALTO nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt auf Kosten des VP die Herausgabe von Vorbehaltswaren zu verlangen. Der VP berechtigt SALTO, seinen Betrieb zur Abholung zu betreten.

10. Zulässigkeit von Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Gegenforderung

10.1

Der VP kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt, wegen derer ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 320 BGB zulässig wäre, ansonsten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

10.2

Eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den VP ist ausgeschlossen, sofern die behaupteten Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis ist eine Zurückbehaltung nur zulässig, wenn auch eine Aufrechnung zulässig wäre.

11. Ansprüche SALTO

11.1

Soweit SALTO aufgrund einer völligen oder teilweisen Nichterfüllung des Vertrages ein Schadensersatzanspruch gegen den VP zusteht, beträgt dieser ohne weiteren Nachweis 25 % der

auf die nicht gelieferte Ware entfallenden Vergütung. Dem VP bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. SALTO behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.

11.2

Ist SALTO von mit dem VP geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurückgetreten, ist der VP verpflichtet, u.a. auch Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns, Abnutzung und Wertminderung sowie Erstattung der Gebrauchsvorteile zu leisten. Der VP hat mit SALTO die ordnungsgemäße, transportfähige Bereitstellung und Rücksendung der Ware in ordnungsgemäßer Verpackung auf seine Kosten und sein Risiko abzustimmen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

12.1

Die Rechtsbeziehungen zwischen SALTO und dem VP unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechtes, der Haager einheitlichen Kaufgesetze und des Abkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).

12.2

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Rechtsgeschäft für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von SALTO zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. SALTO ist jedoch auch berechtigt, den VP an seinem Sitz zu verklagen.

12.3

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gilt auch für Regelungen in diesen AGB selbst, wenn und soweit es sich um Kernregelungen des Vertrages handelt und anzunehmen ist, dass SALTO ohne eine wirksame Vertragsregelung den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

Stand: 01.04.2018